



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE


ABTEILUNG 1 - STEUERUNG, VERWALTUNG UND BEVÖLKERUNGSSCHUTZ

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH
Herrn Ronny Adam
Tullastr. 71
76131 Karlsruhe

Karlsruhe 11.04.2024
Name Claudia Sack
Durchwahl +49 721 926 8278

Aktenzeichen RPK17-3826-16/1/5
(Bitte bei Antwort angeben)

 Elektrifizierung des Gleis 4 im Bahnhof Flehingen
Feststellung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung
Ihr Antrag vom 07. März 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Adam,

für das oben genannte Vorhaben wird gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Begründung:

I.

Mit Schreiben vom 07.03.2024 hat die AVG Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH die Feststellung beantragt, ob für die Elektrifizierung des Gleis 4 im Bahnhof Flehingen die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Der Bahnhof Flehingen liegt an der AVG-Strecke Nr. 94201 Grötzingen – Eppingen und verfügt derzeit über drei Gleise; die Gleise 1 und 2 sind die im Regelbetrieb befahrenen und elektrifizierten Hauptgleise und verfügen über Bahnsteige. Nördlich von Gleis 1 liegt ein drittes Gleis mit der Bezeichnung „Gleis 4“, das über zwei Weichen an Gleis 1 angebunden ist. Gleis 4 ist bislang nicht elektrifiziert und wird sporadisch für Abstellungen oder Baustellenlogistik mit Dieselloks benutzt. Alle drei Gleise sind als Schottergleise mit offenem Oberbau hergestellt.

In Verspätungs- oder Störungsfällen werden Zugkreuzungen gelegentlich nach Flehingen Bf. verlegt.

Da Gleis 2 seit dem Fahrplanwechsel im Dezember 2022 als „Regel-Wendegleis“ genutzt wird, wird dadurch die betriebliche Flexibilität entlang der Strecke erheblich eingeschränkt. Aus diesen Gründen beabsichtigt der Vorhabenträger, das Gleis 4 mit einer Oberleitung zu überspannen und infrastrukturell so zu ertüchtigen, dass es als Wendegleis für die hier endenden Bahnen genutzt werden kann, um damit grundsätzlich Gleis 2 für mögliche Zugkreuzungen freizuhalten.

Beim Neubau der benötigten acht Maste kommen überwiegend Flachmaste zum Einsatz, vereinzelt Winkelmaste, deren Gründung je nach Bodenbeschaffenheit im Ramm-/Bohr- oder im Verdrängungsverfahren hergestellt werden. Ein vorhandener Oberleistungsmast wird zurückgebaut.

Dem Antrag auf Feststellung der UVP-Pflicht waren folgende Unterlagen beigefügt:

- Erläuterungsbericht
- Übersichtsplan
- Lageplan Bestand mit Leitungen
- Lageplan Entwurfsplanung
- Schaltplan Entwurfsplanung
- Kettenwerkstabelle Entwurfsplanung
- Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht von Schienenprojekten

Bezüglich der weiteren Einzelheiten der Planung wird auf die sich bei den Akten befindlichen Unterlagen verwiesen.

II.

Für das Vorhaben besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Elektrifizierung des Gleis 4 im Bahnhof Flehingen stellt sich als Änderung eines bestehenden Schienenweges dar. Da die Strecke auf einer Länge von einigen hundert Metern, mithin weniger als 15 km, mit einer Oberleitung ausgestattet wird, war gemäß § 14a Absatz 2 Nr. 1 i.V.m. § 7 Absatz 2 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen.

Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht demnach dann, wenn die Vorprüfung ergibt, dass für das Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen und das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen.

Nach der gebotenen überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien ist dies nicht der Fall. Das Vorhaben, für welches besondere örtliche Gegebenheiten gemäß der in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG genannten Kriterien vorliegen (1.), ist nicht mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden (2.).

1. Vorliegen besonderer örtlicher Gegebenheiten

Es liegen besondere örtliche Gegebenheiten vor.

Das Vorhaben liegt in einem Naturpark gemäß § 27 BNatSchG (Naturpark Stromberg-Heuchelberg, Schutzgebiet Nr. 2).

Naturparke werden in der Anlage 3 Nummer 2.3 nicht aufgelistet. Angesichts des eindeutigen Wortlauts des § 7 Absatz 2 Satz 3 UVPG läge danach keine örtliche Besonderheit vor. Eine standortbezogene Vorprüfung kann sich jedoch auch auf nicht explizit

genannte, aber gegenüber den gelisteten formellen Schutzgebieten gleichermaßen schutzbedürftige Gebiete erstrecken (Peters/Balla/Hesselbarth, Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, § 7 UVPG Rn.19, 4. Auflage 2019). In Betracht kommen hier beispielsweise bei der gebotenen richtlinienkonformen Auslegung insbesondere schutzwürdige Naturparke.

Schutzzweck eines Naturparks ist nach § 27 BNatSchG die Erholung, die Entwicklung eines nachhaltigen Tourismus, die Förderung einer nachhaltigen Regionalentwicklung sowie der Erhalt und die Weiterentwicklung der in den Naturparks geschützten Kulturlandschaften (J. Schumacher/A. Schumacher in: Schumacher/Fischer-Hüftle, Bundesnaturschutzgesetz – Kommentar, 3. Auflage 2021, § 27 Rn. 19). Naturparke sind einheitlich zu entwickelnde und zu pflegende Gebiete, die entsprechend ihrem Schutzzweck unter Beachtung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege geplant, gegliedert, erschlossen und weiterentwickelt werden sollen (Appel in: Frenz/Müggenborg, BNatSchG – Kommentar, § 27 Rn. 17).

Ziel des Naturparks Stromberg-Heuchelberg ist es, das Gebiet als vorbildliche Erholungslandschaft zu entwickeln und zu pflegen, insbesondere

- die charakteristische Landschaft mit ihrem Wechsel von bewaldeten Höhenzügen, Weinbergen und landwirtschaftlich genutzten Tälern für eine harmonische, auf die Landschaft abgestimmte Erholungsnutzung zu erhalten, zu pflegen und zu erschließen,
- die natürliche Ausstattung mit Lebensräumen für eine vielfältige, freilebende Tier- und Pflanzenwelt zu bewahren und zu verbessern und
- den Bau, die Unterhaltung und unentgeltliche Nutzung der Erholungseinrichtungen für die Allgemeinheit zu gewährleisten.

Dabei sollen im Naturpark Stromberg-Heuchelberg in sinnvoller räumlicher Differenzierung die verschiedenen Erholungsformen mit anderen Nutzungsformen und den ökologischen Erfordernissen aufeinander abgestimmt und entwickelt werden.

(Begründung zur Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart zur Änderung der Verordnung über den Naturpark „Stromberg-Heuchelberg“, S. 3)

Der Naturpark Stromberg-Heuchelberg ist Teil der Landkreise Ludwigsburg, Heilbronn, Karlsruhe und Enzkreis, wobei der Landkreis Ludwigsburg den größten Anteil hat. Der Naturpark ist geprägt durch die beiden Höhenzüge Stromberg und Heuchelberg. Geologisch gehört der Naturpark zum Keuperbergland und besteht demzufolge aus Keuperschichten, die aus Löss- und Muschelkalkböden herausragen. Der Keuperboden speichert Wärme, so dass die südlichen Hänge des Strombergs gut für den Anbau württembergischer Weine geeignet sind. Durch den Naturpark führen zahlreiche Wanderwege. Ein Großteil der Fläche ist bewaldet.

2. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen

Unter Beachtung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien ist nach überschlägiger Vorprüfung festzustellen, dass mit der Elektrifizierung des Gleis 4 im Bahnhof Flehingen zwar nachteilige Umweltauswirkungen verbunden sein können (a). Diese sind jedoch, insbesondere auch mit Blick auf die bestehende Vorbelastung und aufgrund der vom Vorhabenträger vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung nachteiliger Umweltauswirkungen, im Ergebnis nicht als erheblich einzustufen (b).

a. Nachteilige Umweltauswirkungen

Nachteilige Umweltauswirkungen liegen vor, wenn die Wirkfaktoren des Vorhabens bezogen auf die Empfindlichkeit oder die Schutzziele der Gebiete negative Folgen für die Umwelt hervorrufen.

Das Vorhaben führt zu einer Flächeninanspruchnahme von ca. 24 m² für die Neuerstellung von acht Oberleitungsmasten, im Randbereich werden ruderale Grasstreifen überbaut bzw. in Anspruch genommen.

Die durch die Baumaßnahme entstehenden Lärmbelastungen überschreiten voraussichtlich die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm. Dies kann insbesondere zu nachteiligen Auswirkungen auf die an das Vorhaben angrenzenden Wohnbauflächen führen.

Da die Gründung der Oberleitungsmaste mittels Ramm-/Bohr- oder Verdrängungsverfahren erfolgt, sind auch bauzeitliche Erschütterungswirkungen, die zu Gebäudeschäden oder einer belästigenden Wirkung auf Menschen führen können, nicht auszuschließen.

Darüber hinaus hat eine frühere Untersuchung des Vorhabengebietes Anhaltspunkte für das Vorhandensein von Kampfmitteln (z.B. Bombenblindgänger) ergeben.

b. Erheblichkeit der nachteiligen Umweltauswirkungen

Das Vorhaben ist zwar mit nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden, diese sind jedoch im Ergebnis, unter Berücksichtigung der besonderen Empfindlichkeit des betroffenen Naturparks, nicht als erheblich einzustufen.

Zur Beurteilung der Erheblichkeit bedarf es einer Gewichtung der möglichen Umweltauswirkungen nach Ausmaß, Schwere, Dauer und Komplexität unter Berücksichtigung der Merkmale des Vorhabens, des Standorts und der ökologischen Empfindlichkeit des Gebiets (vgl. Anlage 3 zum UVPG).

Inwieweit erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen offensichtlich ausgeschlossen werden können, ist gemäß § 7 Abs. 5 S. 1 UVPG bei der Vorprüfung des Einzelfalles zu berücksichtigen. Ein Ausschluss kann durch Merkmale des Vorhabens, des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers herbeigeführt werden. Ein offensichtlicher Ausschluss ist dabei angesichts des überschlägigen Charakters der Vorprüfung zu bejahen, wenn kein Zweifel an der Wirksamkeit der Maßnahmen besteht.

Bei der Beurteilung der besonderen Schutzwürdigkeit des betroffenen Naturparks Stromberg-Heuchelberg ist zu berücksichtigen, dass eine gute Erreichbarkeit der Naturparke mit öffentlichen Verkehrsmitteln dem Bestreben dient, den „Naturparktourismus“ nachhaltig zu gestalten (J. Schumacher/A. Schumacher in: Schumacher/Fischer-Hüftle, Bundesnaturschutzgesetz – Kommentar, 3. Auflage 2021, § 27 Rn. 22) und nicht in sämtlichen Bereichen eines Naturparks ein und dieselbe Schutzintensität besteht (Appel in: Frenz/Müggenborg, BNatSchG – Kommentar, § 27 Rn. 19).

Das geplante Vorhaben der Elektrifizierung des Gleis 4 im Bahnhof Flehingen findet hauptsächlich auf bereits vorhandenen Verkehrsflächen statt, die geprägt sind durch eine intensive verkehrliche Nutzung.

Die an sich schon sehr geringe Flächeninanspruchnahme von lediglich 24 m² findet größtenteils auf bereits versiegelten Flächen statt, sodass durch das Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen mit Blick auf das Schutzgut Fläche anzunehmen sind.

Im Hinblick auf die durch die Baumaßnahme entstehenden Lärm- und Erschütterungswirkungen wird der Vorhabenträger die ausführenden Baufirmen zum Einsatz von lärm- und erschütterungsarmen Bauverfahren und -geräten entsprechend dem Stand der Technik verpflichten und einen Immissionsschutzbeauftragten als Ansprechpartner für die Bevölkerung bereitstellen. Bauarbeiten sollen nur während der regelmäßigen täglichen Arbeitszeiten stattfinden und die Betriebszeiten besonders lautstarker Baumaschinen auf ein Minimum beschränkt und so organisiert werden, dass die Bautätigkeiten zügig in einem Stück abgearbeitet werden. Baumaschinen werden während der Arbeitspausen abgeschaltet.

Um entstehende Erschütterungsimmissionen zu minimieren, wird der Vorhabenträger zusätzlich das Bohrgut mit niedriger Energie in den Boden einbringen und bevorzugt die Methode des Pressens anstelle des Bohrens verwenden. Zusätzlich werden Überwachungsmessungen sowie Beweisaufnahmen durchgeführt.

Bei Berücksichtigung dieser Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleiben durch Baulärm und Erschütterungen keine nachteiligen Umweltauswirkungen, die die Schwelle der Erheblichkeit überschreiten.

Die tatsächliche Belastung des Erkundungsgebietes mit Kampfmitteln wird mithilfe einer flächenhaften Vorortüberprüfung in Abstimmung mit dem Kampfmittelbeseitigungsdienst überprüft. Sollte Munition im Zuge der Bauarbeiten aufgefunden werden, werden die Maßnahmen und Verhaltensregeln des Kampfmittelbeseitigungsdienstes Baden-Württemberg eingehalten. Durch diese Schutzmaßnahmen wird das Risiko nachteiliger Umweltauswirkungen weitestgehend reduziert.

Insgesamt ist nach überschlägiger Prüfung festzustellen, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen für Schutzgüter und für die besondere Schutzwürdigkeit des betroffenen Naturparks Stromberg-Heuchelberg zu erwarten sind, die eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern würden.

III.

Die dieser Entscheidung zugrundeliegenden Unterlagen können im Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 17, Schlossplatz 1-3, 76133 Karlsruhe zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Dieses Schreiben wird zudem am öffentlichen Aushang des Regierungspräsidiums Karlsruhe sowie auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Karlsruhe zugänglich gemacht.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Claudia Sack